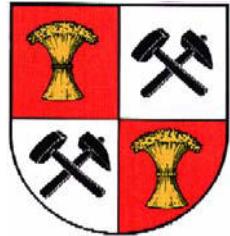


# GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen  
Biere - Eggersdorf - Eickendorf -  
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens  
Sitz: OT Biere



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Nr: 172 / 2025**

Beschluss 04 – 08 / 2025  
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der  
4. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Bördeland im Bereich  
„Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“  
im OT Eickendorf

Veröffentlicht von: 19.12.2025

bis: 19.01.2026

**Beschluss 04 – 08 / 2025 – Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland im Bereich „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf**

Fachdienst 4	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum 27.11.2025
--------------	---------------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung Ja	Nein	Enth.	Termin	Status
Bauausschuss	7	-	-	08.12.2025	öffentlich
Ortschaftsrat Eickendorf	4	-	-	15.12.2025	öffentlich
Gemeinderat	16	-	-	18.12.2025	öffentlich

**Beratungsgrundlage:**

**Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland im Bereich „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland billigt den vorliegenden Entwurf mit Begründung und beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland im Bereich der „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist ortsüblich, gemäß der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung, bekannt zu machen.

**Anlage**

- Planzeichnung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland im Bereich der „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf
- Begründung mit Umweltprüfung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bördeland im Bereich der „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf

**Begründung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 unter der Beschluss Nr. 02-04/2025 den Aufstellungsbeschluss mit städtebaulichem Vertrag zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und am 04.07.2025 unter der Nr: 92/2025 auf der Homepage der Gemeinde Bördeland öffentlich bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 28.08.2025 unter der Beschluss Nr. 02-05/2025 den Vorentwurf zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und am 23.09.2025 unter der Nr: 120/2025 auf der Homepage der Gemeinde Bördeland öffentlich bekanntgemacht. Die Unterlagen lagen vom 23.09.2025 bis zum 24.10.2025 öffentlich aus und die Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich der Ortslage des Ortsteils Eickendorf und umfasst das Flurstück 42 der Flur 8 der Gemarkung Eickendorf. Das Flurstück befindet sich im privaten Eigentum. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 37.360 m<sup>2</sup> (ca. 3,73 ha).

Die 4. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen. Die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren erstellt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland im OT Eickendorf wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem jetzt ungenutzt brachliegenden Gelände als sonstiges Sondergebiet zu schaffen.

Das Gebiet wird künftig als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ (PVFFA) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzwesens Mensch dar.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem nur geringfügigen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da die Installation der Solarmodule nicht mit großflächigen Versiegelungen einhergeht. Dennoch kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt und biologische Vielfalt, die nicht erheblich bis erheblich sind. Nicht erhebliche Auswirkungen sind für weitere Schutzgüter wie Wasser, Luft/Klima und Mensch zu verzeichnen. Das Schutzwesen Kultur- und sonstige Sachgüter ist vom Vorhaben nicht betroffen.

- *Ziel der Vorlage*

Ziel der Vorlage ist die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und damit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben.

- *Lösung*

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf und beschließt die Auslegung der Unterlagen.

- *Alternativen*

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Gemeinderat ist folglich nicht verpflichtet, das Verfahren fortzuführen.

- *finanzielle Auswirkungen*

Die Kosten für die städtebauliche Planung nebst Gutachten sowie deren Umsetzung sind vom Vorhabenträger zu tragen. Dazu wurde ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger abgeschlossen.



M. Schmoldt  
Bürgermeister



#### **Abstimmungsergebnis zum Beschluss 04 – 08 / 2025:**

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 16
Es stimmten mit Ja	: 16
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmennthalzung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.